

Internationaler Tag des Testaments

am Sonntag, 13. September 2020



Wer sein Testament verfassen möchte, sollte sich vorab gut informieren.

Foto: Pixabay

Vermögen für soziale Zwecke

„Internationaler Tag des Testaments“ ist Anlass zur Aufklärung

Etwa drei Viertel der Bundesbürger gestalten ihren Nachlass nicht und überlassen die Regelung dem gesetzlichen Erbrecht, das allerdings nur die Familie berücksichtigt. Wollen Erblasser etwas Gutes tun und mit ihrem Vermögen gemeinnützige Organisationen unterstützen, dann ist eine letztwillige Verfügung unumgänglich. Viele wissen das nicht. Die Aktion „Internationaler Tag des Testaments“ soll helfen, diese Möglichkeit bekannt zu machen. Seit 2011 gibt es diesen Aktionstag.

Inzwischen betreiben viele gemeinnützige Organisationen Erbschaftsfundraising, um Testamentspenden zu bekommen. Dafür ha-

ngeschlossen. In Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten bietet es hierzu interessierten Bürgern Hilfe an, ihren Wunsch eine Organisation zu unterstützen, rechtlich wirksam umzusetzen.

Ein fehlerhaft formuliertes Testament kann im schlechtesten Fall unwirksam sein, sodass der Wille des Erblassers letztendlich nicht dem entsprechend umgesetzt werden kann. Dann greift das gesetzliche Erbrecht, mit der Folge,

dass die gemeinnützige Organisation leer ausgeht. Viele nützliche Informationen, Hilfe und Orientierung bei Fragen zum Testament finden Ratsuchende auf der DVEV-Homepage unter www.dvev.de. Sie gibt Tipps, beinhaltet ein erbrechtliches Wörterbuch, Formulierungshilfen, Fragen und Antworten, Broschüren, neueste Rechtsprechung, Vorträge, Gesetzestexte und schließlich unter „Mitgliedersuche“ eine Auflistung von Rechtsanwälten. DVEV

Letzter Wille: Jeden Schritt überlegen

Im Zweifelsfall sind Willensbekundungen auch auf Bierdeckeln gültig

Das Testament – der letzte Wille eines Menschen – ändert sich unter Umständen im Laufe des Lebens, nicht selten auch wiederholt. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, zu lange damit zu warten. Ein jeder kann sein Testament auch kostengünstig privatschriftlich errichten, sofern er einige wichtige Eckpfeiler beachtet.

Die Bezeichnung zur Konkretisierung, Datum und Ort sowie die handschriftliche Abfassung und schließlich die Unterschrift sind wesentliche Bestandteile eines Testaments (§ 2247 BGB). Wenn Erben erster Ordnung, nämlich Kinder, oder der Ehegatte von der Erbschaft ausgeschlossen werden sollen, so ist dies immer nur bis zu dem gesetzlichen Pflichtteil möglich. Dieser ist mit 50 Prozent des gesetzlichen Erbteils in Ansatz zu bringen. Sind keine Kinder vorhanden, kommen auch die Eltern als Pflichtteilsberechtigten in Betracht.

Eine vollständige Enterbung hält der Gesetzgeber nur sehr restriktiv für gerechtfertigt. Durch einen Erbvertrag kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Erbverzicht und/oder ein Pflichtteilsverzicht beurkundet werden.

Weniger bekannt ist die rechtliche Bedeutung einer schriftlichen Erklärung des Erblassers oder auch nur einer Fotokopie dieser Erklärung, die er wohl einmal handschriftlich abgefasst hat, der er aber in seinem weiteren Lebenslauf keine große Bedeutung mehr beimisst. Hier ist eindeutig Vorsicht geboten.

Im Zweifel lässt die Rechtsprechung sogar Fotokopien letztwilliger Erklärungen gelten, sofern ansonsten kein anderes Testament aufgefunden wird. Das bedeutet, dass unbedingt darauf zu achten ist, dass mit der Errichtung eines jeden neuen Testamentes zeitlich ältere Testamente zu widerrufen sind. Wird dies übersehen oder nicht berücksich-



Florentine Jakobsohn ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht.

Foto: pr

tigt, kann ein Begünstigter durch Vorlage auch nur einer Fotokopie dieser ehemaligen Willensbekundung beim Nachlassgericht unter Umständen ein Erbrecht erlangen.

Als Fallbeispiel dient der folgende Sachverhalt (anonymisiert), der sich in der erbrechtlichen Praxis ereignet hat. Der Ehemann der Erblasserin hatte Jahre zuvor unter Depressionen gelitten und unter diesem Eindruck auf einem Zettel niedergeschrieben, dass seine Ehefrau bei seiner Beerdigung eine lustige Feier veranstalten solle, er bei seinem geliebten Hund begraben werden möchte und sein Haus sein Bruder bekommen solle.

Nachdem der Ehemann verstorben war, gelangte der Zettel an den begünstigten Bruder, der einen Erbschein beantragte. Es begann ein jahrelanger Erbschaftsstreit zwischen der Witwe und dem Bruder. Der Bruder klagte auf Zahlung des damals erlangten Kaufpreises als Ersatz für das Haus im Ausland. Die Witwe hatte Jahre zuvor ihrem

Ehemann zu seiner Absicherung während eines langen gemeinsamen Auslandsaufenthaltes die Hälfte ihres dortigen Hauses übertragen. Als die Eheleute aus gesundheitlichen Gründen nach Deutschland zurückkehren mussten, war das Haus ver-

kauft worden. Im Kern ging es bei dem jahrelangen Rechtsstreit darum, wie die Verfügungen auf diesem einfachen Zettel von dem Erblasser gemeint waren. Schließlich ging der Prozess zu Gunsten der Witwe aus. Aber allein auf der Existenz der Fotokopie eines sogenannten Testaments aus einem Ordner, die sich ein Dritter verschafft hatte, basierte dieser jahrelange Rechtsstreit.

In einem weiteren Fallbeispiel, welches vor einigen Jahren vor dem Landgericht Hannover zur Entscheidung anstand, ging es um eine Verfügung, die handschriftlich auf einem Bierdeckel errichtet war. Hier konnte ein Nachlass in Millionenhöhe auf Grund testamentarischer Erbfolge auf eine ehemalige Lebensgefährtin des Erblassers übertragen und dadurch gesetzliche Erbansprüche rechtmäßiger Familienangehöriger umgangen werden.

Dieser kleine Ausflug in die Tiefen des Erbrechtes soll Gelegenheit dazu geben soll, klug und überlegen jeden Schritt bei der Errichtung des letzten Willens zu bedenken.

Florentine Jakobsohn, Rechtsanwältin, Bückeburg